

RS OGH 2007/9/11 13R84/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2007

Norm

RATG §23

RATG TP1

Rechtssatz

1. Kopien für Beilagen eines Schriftsatzes sind nicht gesondert zu entlohnen.
2. Im Besitzstörungsverfahren ist eine Honorierung nach TP 1 RATG für eine Halteranfrage gem § 47 Abs 2a KFG jedenfalls ausreichend.
3. Die Kosten für ein vorprozessuales „Aufforderungsschreiben“ im Besitzstörungsverfahren sind vom Einheitssatz einer nachfolgenden Klage umfasst.

Entscheidungstexte

- 13 R 84/07m
Entscheidungstext LG Eisenstadt 11.09.2007 13 R 84/07m

Schlagworte

Kosten Besitzstörungsverfahren; Halteranfrage; Aufforderungsschreiben; Kopiekosten; Kosten für Kopien;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000141

Dokumentnummer

JJR_20070911_LG00309_01300R00084_07M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at